

# ZG\_OBERGERICHT S 2022 7 vom 29. August 2022

ZG Obergericht, 2022-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_S\\_2022\\_7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2022_7)

FR: ZG\_OBERGERICHT S 2022 7 du 29 août 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT S 2022 7 del 29 agosto 2022

## Regeste

Strafabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) wirft D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldige) vor, am 25. Juli 2019, ca. 08:05 Uhr, ihren Personenwagen SG XXXX in Zug auf der Nordstrasse stadteinwärts in den Kreisel Feld-/Nordstrasse gelenkt und dabei aufgrund pflichtwidriger Unvorsichtigkeit den von der östlichen Feldstrasse herkommenden, sich bereits im Kreisel oder kurz davor befindlichen Radfahrer C.\_\_\_\_\_ übersehen zu haben, worauf es zu einer Kollision zwischen den beiden Fahrzeugen gekommen sei (SE GD 1).

### E. 1.1

Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

### E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

### E. 1.3

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO).

Seite 18/20 2. Die vorinstanzlichen Kostenregelungen erweisen sich als gesetzeskonform. Dies gilt insbesondere auch in Beachtung des Ergebnisses des Berufungsverfahrens, in welchem der Schuldspruch und die Sanktion bestätigt wurden. Das Urteil der Vorinstanz ist mithin auch im Kostenpunkt zu bestätigen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt die Beschuldigte, wird ihre Berufung doch abgewiesen. Folglich sind ihr die Kosten des

Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. 4. Da die Beschuldigte mit ihrer Berufung unterliegt, ist ihr auch keine Entschädigung für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der erbetenen Verteidigung auszurichten. IX. Mitteilungen 1. Gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. b VZV melden die Strafbehörden der für den Strassenverkehr zuständigen Behörde des Kantons, in dem der Täter wohnt, auf Verlangen im Einzelfall Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften. Angesichts des am 4. April 2022 gestellten Gesuches ist dem Strassenverkehrsamt des Kantons St. Gallen folglich ein Exemplar des vorliegenden Urteils zuzustellen (OG GD 16). 2. Mit Schreiben vom 18. Juli 2022 wies sich die G. \_\_\_\_\_ Kranken- und Unfallversicherungen AG als Versicherin des Privatklägers aus und bat um Zustellung des vorliegenden Urteils. Da die Rechtspflegebehörden der Kantone gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d ATSG verpflichtet sind, auf begründete Anfrage den Sozialversicherungen diejenigen Daten bekannt zu geben, die für den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte erforderlich sind, ist das vorliegende Urteil auch der G. \_\_\_\_\_ zuzustellen (OG GD 17).

Seite 19/20 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Einzelrichters am Strafgericht des Kantons Zug vom

## **E. 2**

Am 11. Januar 2022 fand die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter am Strafgericht des Kantons Zug (nachfolgend: Vorinstanz) statt, an welcher der zuständige Staatsanwalt sowie die Beschuldigte und ihr erbetener Verteidiger teilnahmen. Nach der Befragung der Beschuldigten, den Parteivorträgen und dem Schlusswort der Beschuldigten wurde die Verhandlung zwecks Urteilsberatung unterbrochen. Das Urteil wurde den Parteien anschliessend mündlich eröffnet und begründet (SE GD 18).

### **E. 2.1**

Nach Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der "angeklagten Tat" erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung ("in dubio pro reo"). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1).

### **E. 2.2**

Der vorerwähnte "In-dubio-Grundsatz" wird indessen erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er gerade

Seite 7/20 keine Beweiswürdigungsregel dar. Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses

nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. Die freie Beweiswürdigung ermächtigt den Richter schon bei vernünftig scheinenden Zweifeln an der Schuld des Angeklagten, diesen freizusprechen. Mit Blick auf die Ausprägung des In-dubio- Grundsatzes als Beweislastregel muss ein Sachverhalt nach Überzeugung des Gerichts umgekehrt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er dem Beschuldigten zur Last gelegt werden kann. Die "In-dubio-Regel" ist mithin eine Anforderung "zum Beweismass". Für die richterliche Überzeugung ist ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich. Ein im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO relevanter Zweifel kann sich nicht nur aus dem Ergebnis der Beweiswürdigung bezüglich des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines Lebenssachverhalts ergeben. Das Beweisergebnis kann auch darum zweifelhaft sein, weil es im Kontext der feststehenden Tatsachen verschiedene Deutungen zulässt und damit verschiedene Sachverhaltsalternativen in den Raum stellt (BGE 144 IV 345 E 2.2.3.2-4).

3. Eine beschuldigte Person ist direkt vom Strafverfahren betroffen und hat daher grundsätzlich ein - durchaus legitimes - Interesse daran, Geschehnisse, Abläufe, Sachverhalte, Begebenheiten, etc. in einem für sie günstigeren Licht zu schildern bzw. eine Situation beschönigend darzustellen, da sie im Falle einer Verurteilung mit Nachteilen im Sinne einer Sanktion zu rechnen hat. Dies allein bedeutet jedoch noch nicht, dass ihre Aussagen per se weniger glaubhaft wären als diejenigen von Drittpersonen. Sie sind aber unter diesem Gesichtspunkt und eingedenk der Interessenslage mit der notwendigen Vorsicht zu werten.

### **E. 2.3**

Da die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger im vorliegenden Verfahren weder selbständige Berufung noch Anschlussberufung erhoben haben, darf das Urteil der Vorinstanz nicht zuungunsten der Beschuldigten abgeändert werden. Es gilt das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO.

Seite 5/20

### **E. 2.9**

Der Vollständigkeit halber sei noch Folgendes erwähnt: Die Behauptung der Beschuldigten, wonach sich von der Feldstrasse herkommend kein Verkehrsteilnehmer in der Nähe des Kreisels aufhielt, als sie diesen befuhr, ist unplausibel. Geht man davon aus, dass der Privatkläger zum Zeitpunkt, als die Beschuldigte unmittelbar vor der Kreiseleinfahrt war, beispielsweise noch zehn Meter vom Kreisel entfernt gewesen wäre, so müsste dieser, sodass es an der in den Akten vermerkten Stelle zur Kollision kommen konnte, 34.41 km/h (= 9.56 m/s) gefahren sein (33 Meter in 3.45 Sekunden). Die Durchschnittsgeschwindigkeit beim Fahrradfahren liegt für gewöhnlich bei 10 bis 25 km/h (GD 18/1 S. 4 m.H.). Die erwähnte Sachverhaltsvariante (Strichwort: "Fahrgeschwindigkeit 34.41 km/h") ist - selbst wenn der Privatkläger ein routinierter Fahrradfahrer sein mag - für das Gericht schlicht unmöglich. Vielmehr gelangt das Gericht anhand der vorliegenden Berechnung, welcher die für die Beschuldigte günstigsten Parameter zu Grunde gelegt wurden, zum Schluss, dass der Privatkläger früher oder gleichzeitig, in jedem Fall aber nicht später als die Beschuldigte den Kreisel befuhr.

Seite 9/20 3. Rechtliche Würdigung

### **E. 3**

Die Verfahrenskosten betragen CHF 1'540.00 Untersuchungskosten CHF 2'000.00 Entscheidungsbüher CHF 180.00 Auslagen CHF 3'720.00 Total und werden der Beschuldigten auferlegt.

### **E. 3.1**

Die Verteidigung brachte in ihrer Berufungsbegründung vor, die Vorinstanz gehe davon aus, dass sich der Privatkläger bereits im Kreisel befunden habe, als die Beschuldigte in denselben hineingefahren sei. Gemäss den durchaus nachvollziehbaren Berechnungen der Vorinstanz habe die Beschuldigte von der Kreisleinfahrt bis zur Kollision 3.45 Sekunden gebraucht, der Privatkläger bei einer Fahrtgeschwindigkeit von 25 km/h rund 3.31 Sekunden. Bei einer Fahrtgeschwindigkeit von 20 km/h habe er sogar 4.14 Sekunden gebraucht. Die Verteidigung beanstandet die daraus gezogene Schlussfolgerung. Die Vorinstanz leite daraus nämlich her, dass die Parteien faktisch gleichzeitig in den Kreisel eingefahren seien. Sie gehe sogar davon aus, dass der Privatkläger tendenziell nicht mit 25 km/h gefahren, sondern vermutlich eher etwas langsamer unterwegs gewesen sei, weswegen davon ausgegangen werden könne, dass der Privatkläger sogar vor der Beschuldigten in den Kreisel eingemündet sei. Diese Schlussfolgerung stütze die Verteidigung nicht. Es spreche absolut nichts dagegen, wieso der Privatkläger nicht mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterwegs gewesen sein soll. Der Privatkläger selbst habe im Rahmen der Befragungen angegeben, dass er schnell gefahren sei und dass eine Geschwindigkeit von 25 km/h im Bereich des Möglichen gewesen sei. Die Verteidigung sei der Ansicht, dass vorliegend nicht von einem durchschnittlichen Fahrradfahrer ausgegangen werden dürfe, wie dies die Vorinstanz mache. Das vom Unfall betroffene Fahrrad sei ein Rennfahrrad mit dünnen Reifen, welches tendenziell eher nicht für gemütliche Ausfahrten genützt werde, sondern mit welchem man in der Regel zügig und schnell unterwegs sei, tendenziell sogar für sportliche Zwecke wie Fitnesserhalt und Ausdauer genutzt werde. Zusammen mit der Aussage des Privatklägers sei dies ein Indiz dafür, dass sehr wohl von einer Geschwindigkeit von 25 km/h ausgegangen werden könne.

### **E. 3.2**

Nehme man denn auch eine Geschwindigkeit von 25 km/h als Ausgangsgeschwindigkeit, so komme man zum Schluss, dass der Privatkläger gleichzeitig, tendenziell sogar eher später in den Kreisel eingebogen sei und dass die Beschuldigte somit verkehrsregelkonform in den Kreisel gefahren sei und dabei niemanden übersehen habe. Es sei demzufolge deshalb zu einer Kollision gekommen, weil der Privatkläger schlicht schneller gefahren sei, als dies die Beschuldigte getan habe und er somit versucht habe, linksseitig an der Beschuldigten vorbeizufahren, was in der Folge jedoch misslungen sei und die beiden Verkehrsmittel kollidiert seien.

### **E. 3.3**

Ferner sei die Aussage der Beschuldigten zu beachten. Sie gebe bei allen Einvernahmen ohne Widersprüche an, sie habe kurz vor der Einfahrt in den Kreisel abgebremst und geschaut, ob jemand in der Nähe des Kreisels sei. Dabei sei weder vor ihr noch links vor ihr ein Verkehrsteilnehmer gewesen. Sie sei dann im Schritttempo in den Kreisel gefahren. Im Blickwinkel hinter ihr habe sie sodann eine Bewegung wahrgenommen, die an ihr vorbeigefahren sei. Die Bewegung habe sich als Velofahrer herausgestellt, welcher unsicher links an ihr vorbeigefahren sei. Der Velofahrer sei in den linken Kotflügel vor dem Seitenspiegel gestossen

Seite 10/20 und über den Kotflügel gefallen. Diese Aussage passe zu den oben gemachten Ausführungen und unterstütze die Berechnungen der Verteidigung.

#### **E. 3.4**

Wie die Vorinstanz selbst einlenke, sei beachtlich, dass keine eingehenden Abklärungen zum Schadensbild vorgenommen worden seien. Die Vorinstanz führe jedoch weiter aus, dass dies auch nicht nötig gewesen sei, da der vorliegende Fall unabhängig vom genauen Kollisionsbereich betreffend die beteiligten Fahrzeuge beurteilt werden könne. Als Anhaltspunkte für die genaue Sachverhaltsabklärung habe man im Grunde lediglich die beiden Aussagen der involvierten Personen. Es seien weder Zeugenaussagen noch sonstige Beweismittel vorhanden. Da die Aussagen der Beschuldigten und des Privatklägers voneinander abweichen würden, beide jedoch an sich glaubhaft seien und beide Parteien sich nicht in Widersprüche verstrickt hätten, wäre es demzufolge sehr wohl von grosser Wichtigkeit, wenn eine genauere Analyse des Schadensbildes vorgenommen worden wäre, damit diese einen Hinweis geben könnte, welche Aussage wohl dem tatsächlichen Geschehen gleichkomme.

#### **E. 3.5**

Nach wie vor sei die Verteidigung der Ansicht, dass eine Aussage-gegen-Aussage-Situation vorliege und dass deswegen nach dem Grundsatz von in dubio pro reo gehandelt und geurteilt werden müsse. Zusammenfassend bestünden vorliegend nicht nur erhebliche Zweifel daran, dass die Beschuldigte die Vortrittsvorschriften missachtet habe und es in der Folge zum Unfall gekommen sei, sondern es sei davon auszugehen, dass die Beschuldigte zuerst den Kreisel befahren und der Privatkläger seine Geschwindigkeit nicht den Umständen angepasst habe (OG GD 12).

#### **E. 4**

Die Beschuldigte wird für die Aufwendungen in Zusammenhang mit ihrer erbetenen Verteidigung nicht entschädigt.

#### **E. 4.1**

einer Geldstrafe von 26 Tagessätzen zu je CHF 260.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges für eine Probezeit von zwei Jahren;

#### **E. 4.2**

einer Busse von CHF 1'000.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von vier Tagen. 5. Die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen gesamthaft CHF 3'720.00 und werden – in Bestätigung der Kostenregelung der Vorinstanz – der Beschuldigten auferlegt. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 3'000.00 Entscheidgebühr CHF 85.00 Auslagen CHF 3'085.00 Total und werden der Beschuldigten auferlegt. 7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 8. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt lic.iur. B. \_\_\_\_\_ - erbetene Verteidigung, Rechtsanwalt lic.iur. F. \_\_\_\_\_ - Privatkläger - Einzelrichter am

Strafgericht des Kantons Zug - Gerichtskasse des Kantons Zug (nur im Dispositiv) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist/Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) - Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen,

Seite 20/20 Bereich Administrativmassnahmen - G. \_\_\_\_\_ Kranken- und Unfallversicherungen AG, Regress Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung Dr.iur. A. Sidler MLaw O. Fosco Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

#### **E. 4.3**

Unter Anwendung der erwähnten Bundesgerichtsentscheide lägen keine Zweifel an der Vortrittsmissachtung der Beschuldigten vor, weshalb sich der Grundsatz "in dubio pro reo" und eine genaue Analyse des Schadensbilds erübrigten (OG GD 14). 5. Der Privatkläger liess sich innert Frist nicht vernehmen. 6. Auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels wurde verzichtet. IV. Beweiswürdigung und relevanter Sachverhalt 1. Vorliegend ist erstellt und von Seiten der Verteidigung unbestritten, dass die Beschuldigte am 25. Juli 2019, ca. 08:05 Uhr, ihren Personenwagen SG XXXX in Zug auf der Nordstrasse – auf welcher eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt – stadteinwärts in südlicher Richtung in den Kreisel Feld-/Nordstrasse lenkte, während der Beschuldigte zur gleichen Zeit aus östlicher Richtung und damit von links auf der Feldstrasse – auf welcher eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt – auf den Kreisel zufuhr. Im Kreisel kollidierte das vom Privatkläger gelenkte Fahrrad mit dem von der Beschuldigten gelenkten Personenwagens SG XXXX. Beim Privatkläger stellte der Rettungsdienst Zug Schürfwunden und Prellungen im Gesicht und am Knie fest. Die ärztliche Untersuchung im Zuger Kantonsspital vom 25. Juli 2019 ergab, dass sich der Privatkläger eine Rissquetschwunde an der rechten Wange sowie am Mundwinkel und eine Handgelenks- und Kniekontusion zugezogen hatte (OG GD 1 S. 5 Rz. 2.1). 2. Der Privatkläger sagte zusammengefasst aus, als er in den Kreisel eingefahren sei, sei von links her gar niemand gekommen und von Baar her sei die übliche Morgenkolonne gekommen. Er sei in der Mitte des Kreisels gefahren. Plötzlich sei von Baar herkommend ein Personenwagen in den Kreisel eingefahren und habe ihn übersehen. Als er fast schon bei der Kreiselausfahrt gewesen sei, sei der Personenwagen ihm hinten ins Velo gefahren. Er habe im letzten Moment noch die Front des Autos wahrgenommen, dann habe es ihn über das Velo nach vorne geschleudert. Er führte weiter aus, er sei ohne anzuhalten mit einer Geschwindigkeit von ca. 20, 25 km/h in den Kreisel gefahren. Der unfallbeteiligte Personenwagen müsse sich noch etwa 50 bis 80 Meter vom Kreisel entfernt befunden haben, als er (der Privatkläger) in den Kreisel einfuhr. Er denke nicht, dass die Beschuldigte zu schnell gefahren sei, sie habe nur vermutlich nicht nach links geschaut und ihn nicht gesehen. Die Beschuldigte habe erst gebremst, als es zum Zusammenstoss gekommen sei. Nach seinem Gefühl sei es eine Vollbremsung gewesen. Das Hinterrad seines Fahrrads sei beschädigt (OG GD 1 S. 6 Rz. 2.3.2). 3. Die Beschuldigte sagte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 25. Juli 2019 aus, sie habe beim Kreisel auf Schritttempo verlangsamt und sich auf Fussgänger und andere Fahrzeuge geachtet. Als sie in den Kreisel gefahren sei, sei von links kein Fahrzeug gekommen. Nach einigen Metern im Kreisel habe sie plötzlich auf der Höhe ihres Fensters einen Velofahrer gesehen. Sie habe stark abgebremst und es habe einen Knall gegeben. Der Velofahrer sei in die linke Seite ihres Personenwagens gefahren (act. 1/2). Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 14. September 2020 bestätigte die Beschuldigte diese Aussagen im Wesentlichen, wobei sie diesmal angab, sie sei stillgestanden, als sie vor dem Kreisel nach

links geblickt habe. Als sie in den Kreisel gefahren sei, habe es praktisch keine anderen Autos gehabt. Zwischen dem Zeitpunkt, in welchem sie den Velofahrer das erste Mal wahrgenommen habe und

Seite 12/20 der Kollision sei etwa eine Sekunde vergangen (act. 2/2). Im Rahmen der gerichtlichen Befragung vom 11. Januar 2022 führte die Beschuldigte aus, sie sei an den Kreisel gefahren und da sei weder ein Fahrzeug noch ein Fahrrad in der Nähe gewesen. Sie sei in den Kreisel hineingefahren. Dann habe sie plötzlich hinter ihr eine Bewegung wahrgenommen und es sei jemand an ihr vorbeigefahren bis an ihren Seitenspiegel. Dort sei es zur Kollision gekommen und zwar der Lenker vom Fahrrad mit dem Seitenspiegel ihres Personenwagens. Der Fahrradfahrer sei quer über ihre Autohaube geflogen. Ob sie vor der Wartelinie bei der Kreiseinfahrt ("Haifischzähne") bis zum Stillstand abgebremst habe, wisse sie nicht mehr (GD 18/4 S. 3).

## **E. 5**

Die Zivilforderung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ wird auf den Zivilweg verwiesen.

### **E. 5.1**

Das Berufungsverfahren setzt das Strafverfahren fort und richtet sich nach den Bestimmungen über die erstinstanzliche Hauptverhandlung (Art. 405 Abs. 1 StPO). Es knüpft an die bereits erfolgten Verfahrenshandlungen, namentlich die bereits durchgeführten Beweiserhebungen, an. Das Gesetz sieht denn auch vor, dass das Rechtsmittelverfahren grundsätzlich auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind,

Seite 6/20 beruhen soll (Art. 389 Abs. 1 StPO). Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts sind im Rechtsmittelverfahren nur zu wiederholen, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind, die Beweiserhebungen unvollständig waren oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (Art. 389 Abs. 2 lit. a-c StPO).

### **E. 5.2**

Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab (Art. 6 Abs. 1 StPO). Werden die erforderlichen Abklärungen nicht von Amtes wegen vorgenommen oder erachten die Parteien zusätzliche Beweiserhebungen als erforderlich, haben sie jederzeit das Recht, Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO; Art. 318 Abs. 2 StPO)

### **E. 5.3**

Von den Parteien wurden keine weiteren Beweisanträge gestellt. Auch das Gericht sieht keine Veranlassung, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweise weiter zu ergänzen. Diese bilden somit - zusammen mit den im Berufungsverfahren eingereichten Eingaben der Parteien - die Entscheidungsgrundlagen des Gerichts. II. Einleitendes zur Beweiswürdigung und allgemeine gesetzliche Vorgaben 1. Der Richter würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Er hat weder Beweisregeln noch einen numerus clausus der Beweismittel zu beachten, sondern soll einzig nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält. Er ist dabei, wie erwähnt, an den in der Anklageschrift umschriebenen

Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung (Art. 9 Abs. 1; Art. 350 StPO), und auch nicht an die Anträge der Parteien. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Dabei sind sie freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1).

#### **E. 6**

Mit Präsidialverfügung vom 5. Mai 2022 fragte die Verfahrensleitung die Parteien an, ob sie sich mit der Durchführung eines schriftlichen Berufungsverfahrens einverstanden erklären könnten. Betreffend den Privatkläger wurde klargestellt, dass es als stillschweigendes Einverständnis zum schriftlichen Verfahren seinerseits gedeutet würde, falls innert angesetzter Frist keine Rückantwort eingehen sollte (OG GD 6).

#### **E. 7**

Mit Eingaben vom 6. bzw. 13. Mai 2022 taten sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch die Verteidigung ihr jeweiliges Einverständnis zur Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens kund (OG GD 7 und 8). Folglich wurde mit Präsidialverfügung vom 19. Mai 2022 das schriftliche Berufungsverfahren angeordnet und der Verteidigung Frist angesetzt, um die Berufung schriftlich zu begründen (OG GD 9).

#### **E. 8**

Am 6. Juli 2022 reichte die Verteidigung ihre Berufungsbegründung ein, welche sodann mit Schreiben vom 7. Juli 2022 der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger zur Stellungnahme (Berufungsantwort) zugestellt wurde. Während die Staatsanwaltschaft am 28. Juli 2022 eine Berufungsantwort einreichte, liess sich der Privatkläger innert Frist nicht vernehmen (OG GD 14).

#### **E. 9**

Die Beschuldigte wird hiermit auf Art. 46 StGB hingewiesen. Begeht sie während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass sie weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass die Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann die Verurteilte verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB).

VIII. Kostenfolgen

#### **E. 11**

Januar 2022 hinsichtlich der Dispositivziffer 5 (Verweisung der Zivilforderung des Privatklägers auf den Zivilweg) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Die Berufung der Beschuldigten wird abgewiesen. 3. Die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ wird schuldig gesprochen der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB. 4. Sie wird dafür bestraft mit